



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Jänner 2012

GZ 300.600/004-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahr-
liniengesetz – KflG geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 20. Dezember 2011, GZ. BMVIT-167.530/0041-IV/ST5/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KflG geändert werden, und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Nach den Erläuterungen werden durch die Einrichtung des Verkehrsunternehmensregisters Kosten verursacht. Auf der Grundlage eingeholter Kostenschätzungen würden sich die Kosten auf rd. 600.000 EUR für die Einrichtung des Registers und etwa 5.300 EUR/Monat für den laufenden Betrieb belaufen. Die Bedeckung erfolge aus dem Budget des BMVIT, wobei die benötigten Mittel durch Rücklagenauflösung zur Verfügung gestellt werden könnten. Von diesen Kosten abgesehen, seien durch den vorliegenden Entwurf Änderungen weder einnahmen- noch ausgabenseitig zu erwarten.

Der Rechnungshof hält fest, dass die in den Erläuterungen erwähnten Kostenschätzungen dem Begutachtungsentwurf nicht angeschlossen wurden. Die Kostendarstellung enthält solcherart keine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge. Der Rechnungshof verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.



GZ 300.600/004-5A4/11

Seite 2 / 2

Überdies sieht der vorliegende Gesetzesentwurf weitere – über die Einrichtung eines Verkehrsunternehmensregisters hinausgehende – Änderungen vor, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen dürften:

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand dürfte für die konzessionserteilende Behörde insbesondere durch die Überprüfung der benannten Verkehrsleiter und die Genehmigung der Benennung mit Bescheid entstehen (siehe die vorgeschlagenen § 5a GütbefG und § 6a GelverkG).

Des Weiteren dürfte mit der Überprüfung, ob die selbständigen Kraftfahrer die neu geschaffenen Arbeitszeitbestimmungen einhalten (siehe §§ 24b ff GütbefG, §§ 18b GelverkG, §§ 56 ff KfLG), zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Die Erläuterungen gehen auf diesen – aus zusätzlichen Aufgabenstellungen resultierenden – Mehraufwand der Behörden nicht ein und geben demnach keinen vollständigen Überblick über die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderungen.

Aus den dargestellten Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: